

VATM • Oberländer Ufer 180-182 • 50968 Köln

Per Email vorab an: 425-postfach@bnetza.de

BNetzA
Referat 425
Postfach 80 01
55003 Mainz

Ansprechpartner	Durchwahl	Datum
Dr. Frederic Ufer	02 21 / 3 76 77-25	14.06.2010

Anhörung zum Entwurf einer Verfahrensregelung für die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Volumenabrechnung und deren Nachweis gegenüber der Bundesnetzagentur nach § 45 g des Telekommunikationsgesetzes (TKG)

hier: Stellungnahme des VATM

Sehr geehrter Herr Busch,

in der im Amtsblatt Nr. 7 veröffentlichten Mitteilung Nr. 232/2010 teilt die BNetzA mit, dass sie eine Anhörung zum Entwurf einer Verfahrensregelung für die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Volumenabrechnung und deren Nachweis gegenüber der Bundesnetzagentur nach § 45 g des TKG durchführt. Gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr und nehmen zu der oben bezeichneten Anhörung wie folgt Stellung:

Berücksichtigung der Empfehlung des „Ausschusses für die technische Regulierung in der Telekommunikation“ aus dem Jahr 2007

Im Februar 2007 wurde seitens der BNetzA im Rahmen des „Ausschusses für die technische Regulierung in der Telekommunikation“ (ATRT LK) eine Arbeitsgruppe eingerichtet, deren Ziel es war, gemäß den Vorgaben des § 45 g TKG ein Konzept vorzuschlagen, welches möglichst alle zukünftig abzurechnenden Dienste bzw. Angebote des TK-Marktes abdeckt und für alle Diensteanbieter Empfehlungen für Standards hinsichtlich künftiger Abrechnungen vorsieht. An der Empfehlung des Lenkungskreises haben Vertreter der DTAG, der alternativen Telekommunikationsunternehmen, technische Sachverständige, Vertreter der Verbraucherschutzverbände und der Bundesnetzagentur teilgenommen.

Bereits im Dezember 2007 konnte nach eingehenden Besprechungen der Thematik eine Empfehlung des ATRT LK ausgesprochen werden, die von der Branche als sachgerecht angesehen wurde.

VATM Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V.
Oberländer Ufer 180-182 • 50968 Köln • Tel 0221 / 37 677 25 • Fax 0221 / 37 677 26 • E-Mail: vatm@vatm.de

Präsidium: Gerd Eickers (Präsident), Harald Stöber (Vizepräsident), Dr. Andreas Albath, Nicolas Biagosch, Vlasios Choulidis, Dr. Jürgen Hernichel, Robert Hoffmann, Hans-Joachim Iken, Johannes Pruchnow • Geschäftsführer: Jürgen Grützner

Der nunmehr von der BNetzA zur Anhörung vorgelegte „Entwurf einer Verfahrensregelung für die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Volumenabrechnung und deren Nachweis gegenüber der Bundesnetzagentur nach § 45 g des TKG“ weicht in wesentlichen Punkten von dem von der Arbeitsgruppe des ATRT LK entwickelten Lösungsvorschlag aus dem Jahr 2007 ab und geht teilweise über die sich aus § 45 g TKG ergebenden und für die GSM-Netzbetreiber geltenden Standards hinaus. Auch sind die in dem Entwurf der BNetzA enthaltenen Anforderungen jedenfalls teilweise nach dem heutigen Stand der Technik nicht realisierbar.

Die Arbeitsergebnisse der Arbeitsgruppe des ATRT LK werden von den TK-Unternehmen auch aktuell als sachgerecht angesehen. Unsere Mitgliedsunternehmen würden es begrüßen, wenn anstelle des zur Anhörung vorgelegten Entwurfs die Empfehlung des ATRT aus dem Jahr 2007 seitens der BNetzA als Grundlage für die geplante Verfügung herangezogen würde.

Unabhängig hiervon gehen wir darüber hinaus auf den vorgelegten Entwurf nachfolgend (unter Beachtung der von der BNetzA vorgenommenen Gliederung) wie folgt ein:

Anmerkungen zu den einzelnen Punkten des vorgelegten Entwurfs

Zu 1.1 Begriffsbestimmungen

Begriff „Anschlusspunkt“: Die in dem Entwurf vorgenommene Definition dieses Begriffs ist nach diesseitiger Auffassung nicht eindeutig. So ist unklar, ob Basisstation/Node-B bzw. das Internetpeering gemeint ist.

Zu 1.2 Allgemeines:

Begriff „Netzabschlusspunkt“ (zweiter Absatz im Fließtext): Dieser Begriff ist nicht eindeutig definiert. Es ist unklar ob der Begriff „Netzabschlusspunkt“ dem Begriff „Anschlusspunkt“ entspricht.

Dokumentation und Protokollierung jeder Störung (letzter Absatz): Die hier geforderte vollständige Protokollierung jeglicher Störungen und Vorlage dieser Dokumentation vor einer Prüfinstanz ist zu weitgehend und entspricht insbesondere nicht den Regelungen des § 45 g TKG. Hiernach ist für Sprache keine entsprechende Forderung und Prüfinstanz vorgesehen.

Zu 2.1.1 Netzzugangsprodukte

Die in dem Entwurf gestellten Anforderungen an das den Messpunkt enthaltende Netzelement sind nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht umsetzbar.

Das von den Mobilfunknetzbetreibern betriebene Datennetz ist nach den 3GPP-Standards entwickelt und gebaut. Hierbei ist der Messpunkt für die Volumenmessung genau definiert (3GPP TS 22.115 6.8.0, 3GPP TS 32.240 V6.4.0 und 3GPP TS 32.251 V6.10.0). Die vollständige Überwachung aller Elemente (Router, RNC, BSC, BS, Node-B, etc.) auf eventuellen Paketverlust ist mangels Definition in diesem Standard technisch nicht möglich.

Die Netzbetreiber bieten einen Zugang zu dem IP-basierten Datennetz nach den einschlägigen internationalen Standards (RFC 971, 2460) an. Auf diesem Standard basieren rund 500 Internetprotokolle. Eine Überwachung aller möglichen Paketverluste ist in den internationalen Standards nicht vorgesehen und es existieren diesbezüglich auch keine Implementierungsansätze. Eine Umsetzung dieser Anforderung wäre vor diesem Hintergrund für einen Netzbetreiber nicht möglich.

Im Übrigen sollen nach dem Entwurf dann, wenn eine genaue Messung nah beim Endkunden nicht möglich ist, über einen Korrekturfaktor Paketverluste ermittelt und aus der Messung eliminiert werden. Dies hätte ganz erhebliche Investitionen in die Anschlussnetze zur Folge. So müsste z. B. beim Mobilfunk künftig an allen 10.000 Funkstandorten gemessen werden, statt an wenigen zentralen Punkten.

Zu 2.1.2 Serviceprodukte

Die vorgehenden Ausführungen gelten auch für die im Entwurf in Ziffer 2.1.2 aufgestellten Forderungen.

Zu 2.2 Accounting-Datensatz

Session-basierte Abrechnungen erfolgen in der Regel durch AMA/CDR-Tickets (EWSD) oder Radius-Tickets (RAS/BRAS-Systeme Netze). Im Netze-Bereich gibt es jedoch Fälle, in denen abrechnungsrelevantes Volumen nicht per Radius ermittelt wird, sondern periodisch (z. B. alle 5 Minuten) Counter-Stände ausgelesen und aufsummiert werden. In solchen Fällen werden vom Netzzugangssystem keine Accounting-Datensätze erzeugt. Vielmehr erzeugt ein eigenprogrammiertes Accounting-System hierbei für das Billing ein Tages/Monats-Volumen (z. B.: Anschluss/Kunde, Tag/Monat, aufsummiertes Volumen). Ein Session-Aufbau/-Abbau ist dann nicht vorhanden – die eingehaltene Genauigkeit von < 1s (vgl. Abschnitt 2.3) kann dann nicht eingehalten werden.

Es sollte daher in der Verfügung berücksichtigt werden, dass es Systeme gibt, die nicht sessionbasiert arbeiten.

Zu 2.4 Zu erfassendes Volumen

Dritter Absatz, zur Beendigung der Session: hier sollte berücksichtigt werden, dass eine Session auch durch den Netzanbieter unterbrochen werden kann (zum Beispiel Zwangstrennung nach 24 Stunden).

Zu 2.5 Volumenerfassung bei Netzfehlern:

Auch insofern wird vollinhaltlich auf die Ausführungen zu 2.1.1 verwiesen.

Zu 2.6 Fehlertoleranz der Datenerfassung:

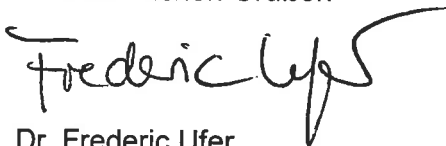
Die Umsetzung des hier beschriebenen Verfahrens zur Bestimmung des Paketverlustes in Überlastsituationen ist für einen Netzbetreiber nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht möglich. Eine Überwachung aller denkbaren Paketverluste ist in den internationalen Standards für Internetprotokolle nicht vorgesehen und es existieren hierfür auch keine Implementierungen.

Zu 5.2 Steuerung:

Nach dem vorgelegten Entwurf ist die Messung von Daten für Steuerzwecke auch dann, wenn sie nicht zum Zwecke der Bepreisung von volumenabhängigen Verbindungen (etwa bei Flatrates) erfolgt, mit der gleichen Genauigkeit durchzuführen, wie dies bei der eigentlichen Abrechnung erforderlich wäre. Die insoweit geforderte genaue Protokollierung gibt es in diesem Fall derzeit nicht. Die in 5.2 vorgesehene Forderung ist daher derzeit in dieser Form nicht möglich.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Frederic Ufer
Leiter Rechtsabteilung



Heike Schmitz-Menn
Justiziarin

Im VATM sind rund 100 der im deutschen Markt operativ tätigen Telekommunikations- und Dienstleistungsunternehmen aktiv. Alle stehen im direkten Wettbewerb zum Ex-Monopolisten Deutsche Telekom AG und engagieren sich für mehr Wettbewerb im Telekommunikationsmarkt – zu Gunsten von Innovationen, Investitionen und Beschäftigung. Seit der Marktöffnung im Jahr 1998 haben die Wettbewerber im Festnetz- und Mobilfunkbereich Investitionen in Höhe von rund 45 Mrd. € vorgenommen. Unmittelbar sichern die neuen Festnetz- und Mobilfunkunternehmen über 54.000 Arbeitsplätze in Deutschland sowie zusätzlich etwa 50 % der Beschäftigung in den Zulieferbetrieben.